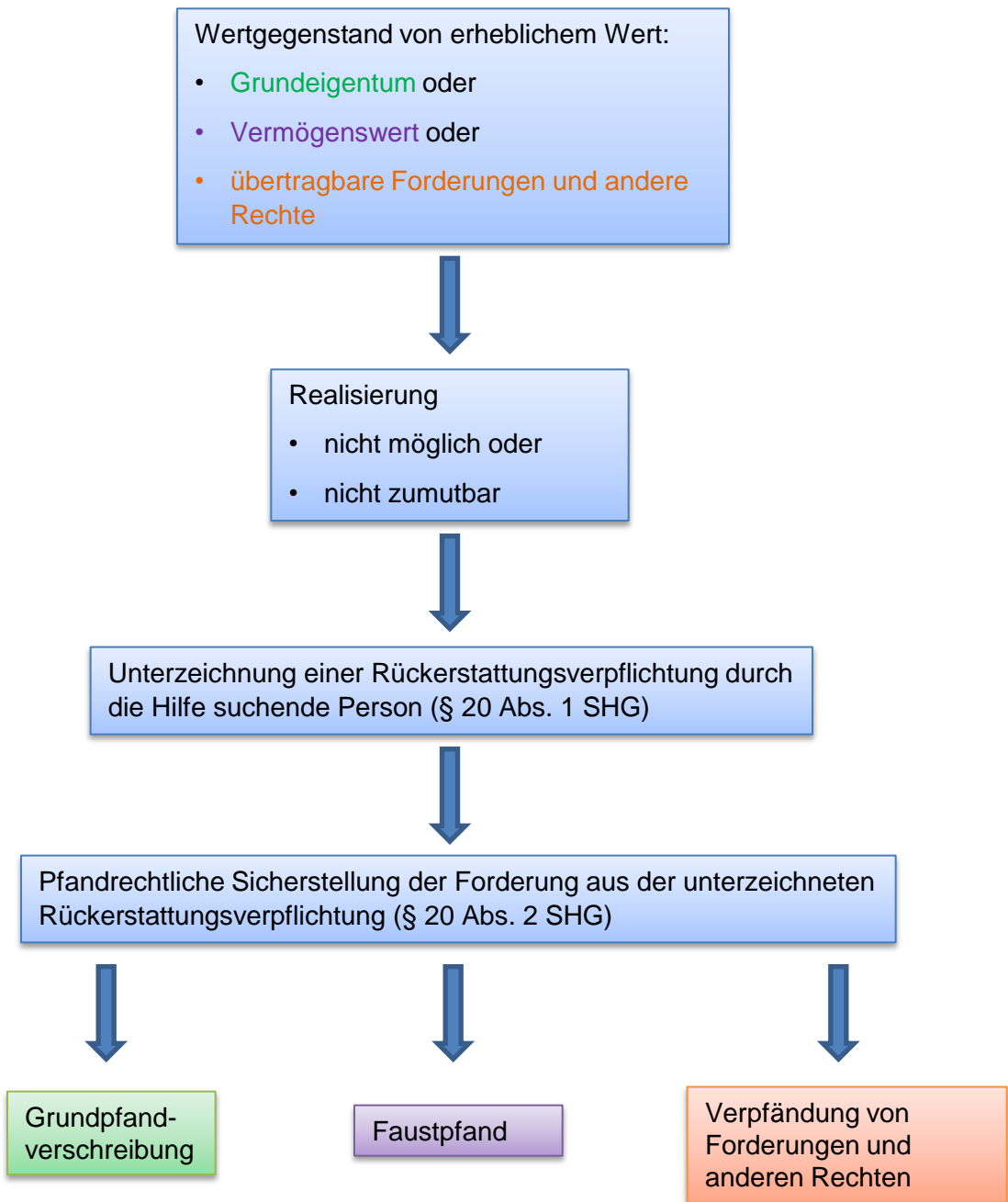
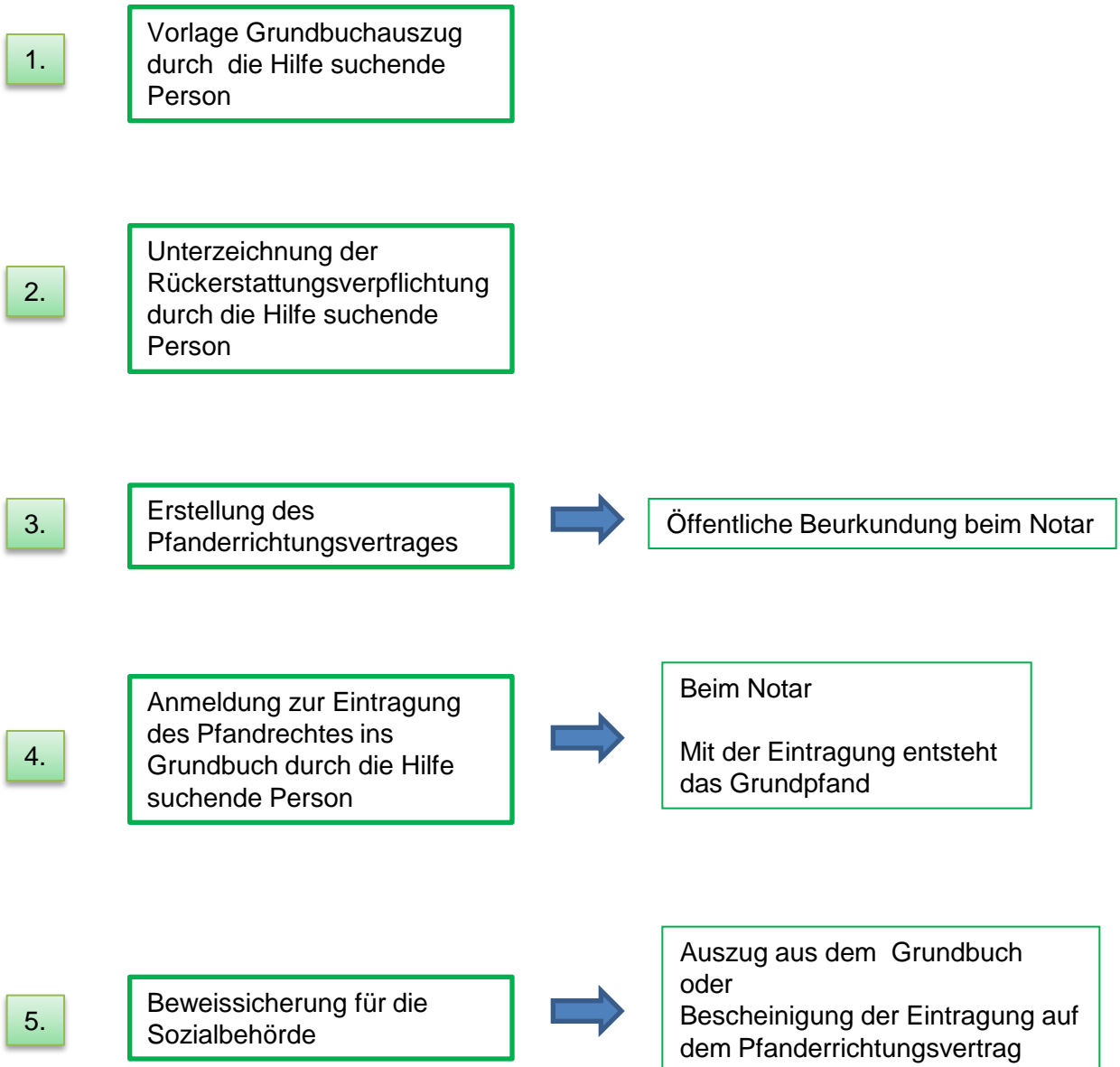


Rückerstattungsverpflichtung und pfandrechtliche Sicherstellung



Grundpfandverschreibung



Faustpfand

1.

Unterzeichnung der
Rückerstattungsverpflichtung
durch die Hilfe suchende
Person

2.

Errichtung des
Pfandvertrages

3.

Übergabe des
Pfandgegenstandes



an die Sozialbehörde

oder



an einen Pfandhalter (z.B.
Pfandleihanstalt)

oder



durch Besitzesanweisung nach
Art. 924 ZGB

4.

Entstehung des Pfandrechts

Verpfändung von Forderungen und anderen Rechten

1.

Unterzeichnung der
Rückerstattungsverpflichtung
durch die Hilfe suchende
Person

2a.

urkundlich nicht verbriefte
Forderungen:



Schriftlicher Pfandvertrag
zwischen der Hilfe suchenden
Person und der Sozialbehörde

2b.

andere Rechte:



Schriftlicher Pfandvertrag
zwischen der Hilfe suchenden
Person und der Sozialbehörde



Beachtung der Formvorschriften
für die Übertragung des betreffenden
Rechts (Art. 900 Abs. 3 ZGB)

2c.

Verpfändung von
Bucheffekten:



Schriftliche Sicherungsvereinbarung
zwischen der Hilfe suchenden
Person und der Sozialbehörde und
Übertragung auf das Effektenkonto
der Sozialbehörde (Art. 24 BEG)

oder



Schriftliche Sicherungsvereinbarung
zwischen der Hilfe suchenden
Person und der Sozialbehörde und
Kontrollvereinbarung mit der
Verwahrungsstelle (Art. 25 BEG)